



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. XXX,
2. XXX,
vertreten durch
die Antragstellerin zu 1.,
3. XXX,
vertreten durch
die Antragstellerin zu 1.,
4. XXX,
vertreten durch
die Antragstellerin zu 1.,
5. XXX,
vertreten durch
die Antragstellerin zu 1.,
6. XXX,
vertreten durch
die Antragstellerin zu 1.,

sämtlich wohnhaft:
XXX,

- Antragsteller -

g e g e n

f&w fördern und wohnen AöR,
Heidenkampsweg 98,
20097 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 28. Juni 2024 durch

XXX

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz wird abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

I.

Der Antrag, mit dem die Antragsteller sich gegen den Ausweisungsbescheid vom 29. April 2024 wenden, mit dem die Antragsgegnerin den weiteren Verbleib der Antragsteller in der ihnen zugewiesenen Einrichtung R. untersagt und sie unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Räumung der Unterkunft aufgefordert und ihnen anderenfalls die Räumung angekündigt hat, bleibt ohne Erfolg.

1. Der von den Antragstellern ausdrücklich erhobene Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 7. Mai 2024 gegen den Ausweisungsbescheid vom 29. April 2024 hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zwar statthaft, aber mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Statthaft ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO, wenn ein noch nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliegt, der kraft behördlicher Anordnung sofort vollziehbar und selbstständig anfechtbar ist. Die Antragsteller wenden sich gegen den Ausweisungsbescheid vom 29. April 2024 und begehren die Aufhebung dieses noch nicht bestandskräftigen Verwaltungsakts, sodass in der Hauptsache eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft wäre.

Den Antragstellern fehlt jedoch das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Das Rechtsschutzinteresse ist dann nicht gegeben, wenn kein Bedürfnis für die Anrufung des Gerichts besteht (Hoppe, in: Eyermann, 16. Aufl. 2022, § 80 VwGO Rn. 82; vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, 29. Aufl. 2023, Vorb. § 40 VwGO Rn. 30). Die Antragsteller haben kein Interesse an einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Ausweisungsbescheid vom 29. April 2024 durch das Gericht, da der Ausweisungsbescheid keine Rechtswirkung entfaltet. Denn durch den Ausweisungsbescheid wird kein Verwaltungsakt aufgehoben, da der Zuweisung keine Verwaltungsaktqualität zukommt.

Durch den Ausweisungsbescheid vom 29. April 2024 hat die Antragsgegnerin – der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Gerichts folgend – gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVfG die Zuweisung der Antragsteller in die Unterkunft R. widerrufen. Die Antragsgegnerin hatte im Rahmen eines früheren Ausweisungsbescheids vom 12. Juli 2018 entschieden, dass die Antragsteller der Unterkunft R. zugewiesen werden. Ein Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVfG setzt voraus, dass ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt vorliegt, der aufgehoben werden kann. Bei der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 12. Juli 2018 über die Zuweisung der Antragsteller in die Unterkunft R. handelt

es sich aber nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 HmbVwVfG, sodass durch den Ausweisungsbescheid vom 29. April 2024 kein Verwaltungsakt widerrufen wurde und der Ausweisungsbescheid somit keine Rechtswirkung entfaltet. Insoweit hält die Kammer nicht mehr an ihrer bisherigen Rechtsprechung fest.

Nach § 35 Satz 1 HmbVwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Durch die Entscheidung, die Antragsteller der Unterkunft R. zuzuweisen, trifft die Antragsgegnerin keine Regelung eines Einzelfalls in diesem Sinne.

Eine „Regelung“ liegt dann vor, wenn die Maßnahme der Behörde darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d.h. wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden (BVerwG, Urt. v. 5.11.2009, 4 C 3/09, juris Rn. 15; Urt. v. 20.5.1987, 7 C 83/84, juris Rn. 9). Die Maßnahme muss nach ihrem objektiven Sinngehalt auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.2.1989, 6 A 2/87, juris Rn. 21). Dass sie lediglich tatsächliche Auswirkungen auf geschützte Rechtspositionen des Bürgers hat, genügt nicht (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, 24. Aufl. 2023, § 35 VwVfG Rn. 89).

Die Antragsgegnerin hat durch die Zuweisung der Antragsteller in die Unterkunft R. keine verbindliche Rechtsfolge gesetzt. Insbesondere begründete sie nicht zugunsten der Antragsteller ein Recht, dauerhaft in der Wohnunterkunft R. untergebracht zu werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der verschiedenen Bezirksamter, entscheidet mit Bescheid darüber, ob die Betroffenen einen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung nach § 3 Abs. 1 HmbSOG haben. Aus § 3 Abs. 1 HmbSOG folgt indes kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft. Denn die öffentlich-rechtliche Unterbringung zielt allein auf einen vorübergehenden Schutz vor den Unbilden des Wetters und soll der betroffenen Person Raum für die Befriedigung ihrer notwendigsten Lebensbedürfnisse geben (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.8.2019, 4 Bs 160/19, n.v.; Beschl. v. 6.3.2023, 4 Bs 20/23, n.v.). Von der Entscheidung der jeweiligen Fachstelle für Wohnungsnotfälle über das „Ob“ der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu unterscheiden ist die verwaltungsorganisatorische Umsetzung der Entscheidung, d.h. das „Wo“ und „Wie“ der Unterbringung, die durch die Antragsgegnerin erfolgt. Durch die Zurverfügungstellung einer bestimmten Unterkunft begründet sie aber kein Recht der Obdachlosen, dauerhaft in dieser Unterkunft verbleiben zu können. So liegt es auch hier: Die Antragsgegnerin hatte bei der Zuweisung der Antragsteller weder die Absicht, die Rechte

der Antragsteller dahingehend zu erweitern, dass sie einen Anspruch auf Unterbringung in der Unterkunft R. haben, noch ist dies dem objektiven Sinngehalt der Zuweisung zu entnehmen.

2. Das Gericht versteht den Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO wiederherzustellen, ihrem wohlverstandenen Interesse entsprechend (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) dahingehend, dass sie sich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten gegen die Ausweisung aus der Unterkunft R. wenden wollen. Das Begehren der Antragsteller umfasst deshalb auch einen Antrag auf Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, die Antragsteller weiterhin in der Unterkunft R. unterzubringen.

Auch der so verstandene Antrag hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Hierfür ist es gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO erforderlich, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch, der durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und einen Anordnungsgrund, d.h. die drohende Vereitelung oder Erschwerung der Anspruchsdurchsetzung, glaubhaft macht.

Die Antragsteller haben keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Bei den Antragstellern liegen zwar die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtlichen Unterbringung gemäß § 3 Abs. 1 HmbSOG vor. Dies ist durch den Bescheid des Bezirksamts XXX vom 6. Juni 2024 für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 1. Januar 2026 festgestellt worden. Ein Anspruch auf eine weitere Unterbringung in der Unterkunft R. besteht jedoch nicht. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Antragsteller wegen der Reduzierung der dortigen Belegungszahl auf 100 Bewohner bis zum 30. Juni 2024 in die Unterkunft S. umzuverlegen, ist rechtmäßig.

Der Antragsgegnerin steht bei der Umsetzung des Anspruchs auf öffentlich-rechtliche Unterbringung aus § 3 Abs. 1 HmbSOG ein weites Organisationsermessen zu. Das Organisationsermessen umfasst die Entscheidung, an welchen Standorten Unterkünfte eingerichtet, geschlossen oder für bestimmte vulnerable Personengruppen vorgehalten werden. Daneben darf die Antragsgegnerin in Ausübung ihres Ermessens entscheiden, wo sie die betroffenen Personen unterbringt. Dazu gehört es auch, dass sie einmal getroffene Entscheidungen für die Zukunft ändern und eine Umverteilung in eine andere Unterkunft vornehmen darf, wenn sie hierfür berechtigte Gründe hat. Dabei hat die Antragsgegnerin insbesondere familiäre und gesundheitliche Belange der unterzubringenden Personen hinreichend zu berücksichtigen und die „Zuweisung“ bzw. „Ausweisung“ darf nicht willkürlich sein. Die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung beschränkt sich insoweit auf die Überprüfung, ob ein sachlicher Grund für die (Um-)Verteilung der unterzubringenden Menschen vorliegt und ob die Antragsgegnerin die schützenswerten Belange der Personen hinreichend berücksichtigt hat.

Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Entscheidung, die Antragsteller zukünftig in der Unterkunft S. unterzubringen, die von den Antragstellern vorgebrachten Belange im Rahmen des ihr zustehenden Organisationsermessens hinreichend berücksichtigt. Die Entscheidung beruht auf einem sachlichen Grund, nämlich der schrittweisen Reduzierung der Belegungszahl auf 100 Bewohner zur Mitte des Jahres 2024 im Hinblick auf die beabsichtigte Schließung der R. zum Jahresende, und ist damit nicht willkürlich.

Der Entscheidung stehen auch keine durchgreifenden Belange der Antragsteller entgegen. Die Antragsteller haben vorgetragen, dass sie nicht aus der Unterkunft R. ausziehen wollen, weil sich die sanitären Einrichtungen wie die Toiletten und Duschen in der ihnen von der Antragsgegnerin neu zugewiesenen Unterkunft außerhalb der Wohneinheit befänden. Insbesondere den Töchtern und jüngeren Kindern könne dies nicht zugemutet werden. Dabei berufen sich die Antragsteller auf eine Beeinträchtigung der Hygiene und Privatsphäre. Das ständige Verlassen der Wohnung, insbesondere bei Nacht oder schlechtem Wetter, sei unpraktisch und unangenehm. Ferner bestünden Sicherheitsbedenken wegen eines erhöhten Risikos von Diebstählen, Angriffen oder anderen Gefahren. Darüber hinaus existiere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko, der Komfort und die Lebensqualität seien erheblich beeinträchtigt und die sanitären Einrichtungen außerhalb der Wohneinheit würden die soziale Interaktion der Kinder und das Gefühl der Gemeinschaft in der Wohnanlage negativ beeinträchtigen.

Zwar ist der Umzug in die neue Unterkunft mit einer Umgewöhnung bei der Nutzung des Sanitärbereichs verbunden, die Antragsteller haben aber im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung keinen Anspruch auf sanitäre Einrichtungen zur ausschließlichen Eigennutzung innerhalb ihrer Wohneinheit. Der Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung dient dem vorübergehenden Schutz der Antragsteller vor Unbilden des Wetters und soll ihnen Raum zur Befriedigung ihrer notwendigsten Lebensbedürfnisse verschaffen. Er dient nicht der „wohnungsmäßigen Versorgung“, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft einfacher Art (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 27.5.2024, Au 8 E 24.1145, juris Rn. 20). Dabei darf die Unterbringung nicht gegen die Menschenwürde verstoßen. Zu einer menschenwürdigen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit achtenden Unterbringung gehört u.a. ein Wasseranschluss bzw. eine Waschgelegenheit sowie die Möglichkeit der Nutzung einer Toilette. Ein Bad oder eine Dusche sind insofern kein notwendiger Bestandteil einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft. Hinreichend ist grundsätzlich eine bloße Waschgelegenheit (vgl. VGH München, Urt. v. 14.8.1990, 21 B 90.00335, juris Rn. 20; Beschl. v. 26.4.1993, 21 B 91.1461, juris Rn. 29; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.10.1992, 1 S 1523/92, juris Rn. 5; VG Augsburg a.a.O, juris Rn. 20). Sanitäre Einrichtungen, die in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft untergebrachte Personen gemeinschaftlich nutzen und die sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, genügen diesen Anforderungen. Einschränkungen in Komfort, Praktikabilität und Privatsphäre sind hinzunehmen. Die Antragstellerin zu 1. sollte sich um die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt bemühen. Im Übrigen ist der Vortrag der Antragsteller unsubstantiiert. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Nutzung der sanitären Einrichtungen außerhalb der Wohneinheit Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit der Antragsteller bestünden, sind nicht gegeben. Ferner ist nicht erkennbar, weshalb die soziale Interaktion der Kinder oder das Gefühl der Gemeinschaft in der Wohnanlage negativ beeinträchtigt sein sollten. Die neue Unterkunft befindet sich im gewünschten Stadtteil XXX in sehr zentraler Lage mit unmittelbarer Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Die Antragstellerin zu 1. kann ihren Arbeitsplatz in Wilhelmsburg ohne größeren Aufwand erreichen. Zudem ist es den Kindern zumutbar, den längeren Weg zur Schule bis zu den am 18. Juli 2024 beginnenden Sommerferien auf sich zu nehmen und die Schule zum nächsten Schuljahr zu wechseln.

II.

Da der Rechtsstreit eine Angelegenheit der Fürsorge im Sinne des § 188 Satz 1 VwGO betrifft, ist das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 Halbs. 1 VwGO gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

XXX